

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Wegweiser Baumschutz in Mecklenburg- Vorpommern

Impressum

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Tel: 385 521339 0 Fax: 0385 521339 20

E-Mail: bund.mv@bund.net

Internet: www.bund-mv.de



Spendenkonto BUND M-V e.V.

IBAN: DE36 1405 2000 0370033370

BIC: NOLADE21LWL

Text: Katharina Dujesiefken (v.i.S.d.P.)

Gestaltung: Julia Burgmann, Jasmin Personn

Druck: Altstadtdruck

Umschlag und Innenteil: aus 100 % Recyclingpapier, 170g/m²

Veröffentlichung: August 2024

Zeichnungen:

S. 44, Anlage 1: Gunnar Kleist

Fotos:

S. 54: Silke Stephan

Rückseite: Joachim Roemer

Alle übrigen Fotos: Katharina Dujesiefken

Die Broschüre wurde gefördert durch:

die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE)

mit Mitteln aus der Bingo! Umweltlotterie.



VORWORT

Die positive Wirkung der Bäume ist enorm. Bäume kühlen, reinigen die Luft und spenden Schatten an heißen Tagen. Sie speichern klimaschädliches Kohlendioxid, liefern Sauerstoff, dämpfen Umgebungslärm und beherbergen unzählige Tierarten. In ihrer Gegenwart fühlen sich Menschen wohl. Bäume geben uns ein Heimatgefühl. Tanz- und Gerichtslinden beispielsweise verbinden uns mit unserer Geschichte. Das alles sind sehr wichtige Argumente für den Schutz, Neupflanzungen sowie eine fachgerechte Pflege unserer Bäume in der Stadt und entlang der Straßen. Vor allem in Hinblick auf klimatische Veränderungen, die wir erwarten.

Trotz dieser großartigen Leistungen verschwinden leider Jahr für Jahr viel zu viele Bäume, junge gesunde wie auch große, stattliche, aus dem Stadt- und Straßenbild. Ein Paradigmenwechsel ist nötig, Bäume müssen wieder mehr wertgeschätzt werden:

Wir benötigen Städte mit weniger Beton, mehr unversiegelte Böden. Dafür mit Bäumen und Pflanzen, die Schatten spenden. Die Versiegelung muss an vielen Orten rückgängig gemacht werden. Wir wünschen uns Orte der Begegnung auf Freiräumen mit Grünflächen und Bäumen. Schattige Straßen sollen unter geschlossenen Blätterdächern aus Städten herausführen.

Es gibt eine lange Tradition des Baumschutzes. Schon im 16. Jahrhundert fand sich in der Polizei- und Landesverordnung, erlassen durch die Herzöge zu Mecklenburg, Anweisungen zum Pflanzen von Weiden, Mast-, Obst- und anderen fruchtbaren und nützlichen Bäumen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es in Mecklenburg verschiedene Vorschriften und Amtsanordnungen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen. „Holzverwüstungen“ waren verboten. Bei Fällung eines Baumes mussten sechs Bäume, Eiche, Buche oder Weide, neu gepflanzt werden.

Auch heute gibt es auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Schutz von Bäumen regeln.

Diese Broschüre will einen Überblick über den gesetzlichen Schutz von Bäumen und Gehölzen in Mecklenburg-Vorpommern vermitteln und Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zum eigenen Handeln bei einem (Baum)- Notfall aufzeigen.

Katharina Dujesiefken,
Referentin Baum- und Alleenschutz BUND Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

1. Der Schutz von Bäumen in Mecklenburg-Vorpommern
 - 1.2. Was ist verboten, was ist erlaubt?
 - 1.2.1. Baumpflege
 - 1.2.2. Verkehrssicherungspflicht
2. Einzelbäume
 - 2.1. Der gesetzliche Schutz von Einzelbäumen
 - 2.2. Naturschutzgenehmigungen, wann und von wem?
 - 2.2.1. Grenzabstände und Nachbarrecht
 - 2.2.2. Verschattung von Wohnräumen und Grundstücken
 - 2.2.3. Verschattung von Solaranlagen
3. Naturdenkmale, Bäume geschützter Landschaftsbestandteile, Baumreihen und Alleen
 - 3.1. Der gesetzliche Schutz von Naturdenkmälern
 - 3.2. Der gesetzliche Schutz von Bäumen geschützter Landschaftsbestandteile, Baumreihen und Alleen
 - 3.3. Naturschutzgenehmigungen, wann und von wem?
 - 3.3.1. Alleen und Baumreihen
 - 3.3.2. Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - 3.3.3. Befreiung und Ausnahme in besonderen Schutzgebieten und Biotopen
4. Die Baumfällung wurde genehmigt – was nun?
 - 4.1. Die Kompensation
5. Was passiert bei einer Baumfällung ohne Genehmigung?
6. Was kann ich im (Baum)-Notfall tun?
7. Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände
8. Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz

Anlagen

1. Schnittführung an Ästen - Hamburger Schnittmethode
2. Mustergehölzschutzsatzung
3. Musterantrag auf Zugang zu Umweltinformationen

1. DER GESETZLICHE SCHUTZ VON BÄUMEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

**Die Seele wird vom Pflastertreten
krumm.**

**Mit Bäumen kann man wie mit
Brüdern reden und tauscht bei
ihnen seine Seele um.**

**Die Wälder schweigen. Doch sie
sind nicht stumm.**

**Und wer auch kommen mag, sie
trösten jeden.**

ERICH KÄSTNER, (1899 - 1974)

Dt. Schriftsteller

Seit dem 1. März 2010 gilt für alle Bundesländer verbindlich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gleich zu Beginn, in §1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, heißt es, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer auch für folgende Generationen gesichert sind. Das schließt Pflege, Entwicklung und die

Wiederherstellung von Natur und Landschaft mit ein.

In §2 wird als allgemeiner Grundsatz formuliert, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Dieser Schutz bezieht sich auch auf Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen.

Den Ländern steht es frei, darüber hinaus Festlegungen für den Schutz der Natur zu erlassen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern macht davon in dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) Gebrauch.



Abb. 1: Dreischwestern-Allee in Gessin, LK Mecklenburgische Seenplatte

Gesetzliche Grundlagen für einen Mindestschutz des Baumbestandes sind das NatSchAG M-V:

- § 14 „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“,
- § 18 „Gesetzlich geschützte Bäume“ und
- § 19 „Schutz der Alleen“ in Verbindung mit dem BNatSchG und hier hauptsächlich mit § 29 „Geschützte Landschaftsbestandteile und § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“.

Die Baumschutzsatzungen, die einige Städte und Gemeinden eingeführt haben, konkretisieren den Schutz und die Erhaltungspflicht von Bäumen im Einzelnen über das NatSchAG M-V hinaus und formulieren die Verbote für ihren Geltungsbereich. Ein Verstoß wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Neben diesen Gesetzen und Baumschutzsatzungen gibt es DIN-Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die auch verbindlich gelten und den Erhalt von Bäumen sichern sollen.

Beim Straßenbau beispielsweise müssen unbedingt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) beachtet werden. Richtlinien zur professionellen Pflege von Bäumen enthält die ZTV-Baumpfleger¹.

Städte und Gemeinden können durch eine sogenannte Gehölzschutzsatzung Baum- und Straucharten über den gesetzlichen Mindestschutz hinaus schützen. Die Städte Rostock, Schwerin und Greifswald haben davon beispielsweise bereits Gebrauch gemacht.

Daneben gibt es Bäume, die einen besonderen Schutzstatus genießen. Dazu gehören Naturdenkmale, Baumreihen entlang von Straßen und Alleen sowie Bäume in geschützten Landschaftsteilen (siehe Kapitel 3).

Welchem gesetzlichen Schutz der einzelne Baum letztendlich untersteht, ist also abhängig davon, ob es sich um einen Einzelbaum, eine Baumreihe, eine Allee oder um ein Naturdenkmal handelt und wo der Baum steht.

¹ ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, 2017: 6. Ausgabe DIN A5 Broschüre, 90 Seiten, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

1.2. WAS IST VERBOTEN, WAS ERLAUBT?

**Holz ist ein einsilbiges
Wort, aber dahinter
verbirgt sich eine
Welt der Märchen und
Wunder.**

THEODOR HEUSS
(1899-1974)

Erster Bundespräsident der BRD

Oft wird die Frage gestellt, wann Bäume gefällt werden dürfen oder ein Pflegeschnitt erfolgen kann. Ist keine eigene Baumschutzsatzung vorhanden, geben die §§ 18 und 19 NatSchAG M-V Auskunft. Danach sind die Beseitigung geschützter Bäume, Baumreihen und Alleen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.“

Wichtig ist, dass nicht nur das Fällen ohne Genehmigung verboten ist, sondern schon eine Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung des Baumes, und zwar aller Teile eines Baumes. Besonders gravierend ist das Kappen von Bäumen, durch die der Baum seine gesamte Krone verliert.

Hinweis: Von einer Kappung zu unterscheiden ist die Gestaltung von Kopfbäumen. Bei einem Kopfbaum handelt es sich um eine (historische) Gestaltungs- und/oder Nutzungsform bestimmter Baumarten, die ab der Anzucht bzw. ab der Jugendphase alle ein bis drei Jahre geschnitten werden müssen. Der Kopfbaumschnitt ist eine Schnittmaßnahme zur Herstellung bzw. Erhaltung von Kopfbäumen, bei der am verdickten Stammkopf bzw. an den verdickten Astenden (Köpfe) die Neuaustriebe an der Basis flach im Triebdurchmesser regelmäßig abgeschnitten werden (ZTV-Baumpflege, 2017).



Abb 2.: Gekappte Bäume in der Osterstraße in Wustrow, Fischland Darß

§43 NatSchAG M-V Ordnungswidrigkeiten:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich (oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,

[...]

2. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 Alleen oder einseitige Baumreihen beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 [...] mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

[...]

Die ZTV-Baumpflege (2017) definiert Kappung wie folgt:

„Umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone an Starkästen, bis in den Stamm oder den Stämmingsbereich ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse und ohne Schneiden auf Zugast.“

Das Verbot bezieht sich auch auf die Wurzeln, die 25 % eines Baumes ausmachen. Als Wurzelbereich gilt entsprechend der DIN-Norm die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Ein Durchtrennen von Wurzeln verschlechtert nicht nur die Versorgung des Baumes mit lebensnotwendigen Mineralien und Wasser, sondern wirkt sich auch besonders schwerwiegend auf die Standsicherheit des Baumes aus. Das Durchtrennen von Starkwurzeln verschlechtert die Verankerung des Baumes im Boden. Durch Schnitt- und Risswunden können holzersetzende Pilze und Bakterien eindringen und eine Fäule im Baum verursachen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Technik im Wurzelbereich nach der DIN 18920 verboten.

Eine Naturschutzgenehmigung ist auch dann nötig, wenn die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen soll. Fällanträge aus Gründen der Verkehrssicherheit sind fachlich zu begründen und vom Baumkontrolleur oder Baumpfleger schriftlich und wenn möglich oder bei Bedarf mit Foto zu dokumentieren. In der Regel erfolgt eine gemeinsame Baumschau und Abstimmung zwischen Straßenbaubehörde und unterer Naturschutzbehörde.

Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert sind von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V ausgenommen. Eine Genehmigungspflicht kann sich aber auch aus anderen naturschutzfachlichen Vorschriften ergeben (BRELOER, H., 2010).

Unabhängig vom Standort und der Art des Baumes muss bei jedem Baum vor einer beabsichtigten Fällung untersucht werden, ob er als Brut- oder Nistplatz geschützter Arten dient. Ist das der Fall, ist die Fällung grundsätzlich nur bei Vorliegen einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach §45 Absatz (7) BNatSchG zulässig, die sehr strengen Anforderungen unterliegt. Der Begriff der besonders geschützten Art ist im BNatSchG unter §7 Abs. 1 Satz 12 definiert. Unter anderem sind alle europäischen Vogelarten und Fledermausarten als besonders geschützte Arten anzusehen.

Auch der Einsatz von Auftausalz führt zur erheblichen Beeinträchtigung des Lebewesens Baum und müsste daher genehmigungspflichtig sein.

90 % der Schadwirkung von Auftausalz erfolgt über den Boden, wo sich das Salz im straßennahen Boden anreichert. Etwa 10 % des Auftausalzes gelangen über das Spritzwasser direkt auf die Vegetation am Straßenrand und verursachen Verätzungen (GREGOR, H.-D., 2006).

Durch das Auftausalz Natriumchlorid werden Nährstoffe ausgewaschen und die Ionenverhältnisse im Baum so verändert, dass die Aufnahme von Stickstoff, Phosphor und Kalium behindert wird. Die Folge ist Nährstoffmangel. Der Baum nimmt das Chlor auch direkt auf und speichert es, was zu den Blattchlorosen und -nekrosen führt. Durch die Veränderung der osmotischen Verhältnisse werden Wasseraufnahme und -speicherung für den Baum erschwert, was zwangsläufig zu Wassermangel führt. Die Bodenporen werden kleiner, der Boden verfestigt sich und der Gehalt an Bodenluft und die Wasserhaltefähigkeit nehmen ab.



Abb. 3: Schäden durch Auftausalz. Die Chlorose ist meist Zeichen für einen Mangel an Mineralstoffen. Sie ist an der charakteristischen gelb-braunen Verfärbungen am Blattrand zu erkennen und kann zur Nekrose, dem Absterben des Blattgewebes, führen. Eine Chlorose lässt oft auf einen zu hohen Gehalt an Kochsalz im Boden schließen. Auch Trockenstress kann zur Chlorose führen.

Die Wurzelatmung der Pflanze wird behindert. Mit der Abnahme des Gehalts an Bodenluft ist auch eine Einschränkung des Bodenlebens verbunden. Durch die vielen schädigenden Wirkungen auf den Baum ist der Einsatz von Auftausalz mit ein Hauptgrund für das frühzeitige Sterben unserer Straßenbäume.

Wichtig: Was viele nicht wissen, in den Städten und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns ist per Straßenreinigungssatzungen das Ausbringen von Auftausalz auf Parkplätzen, Geh- und Radwegen verboten. Der BUND drängt seit Jahren auf einen Verzicht von Auftausalz in alten, besonders schützenswerten Alleen.

1.2.1. BAUMPFLEGE

**So hat der Stand eines Baumes,
die Art des Bodens unter ihm,
andere Bäume hinter und
neben ihm, einen großen
Einfluss auf seine Bildung.**

JOHANN WOLFGANG GOETHE
(1749-1832)

Dt..Dichter, Politiker und Naturforscher

Seit rund 25 Jahren wird über die richtige Schnittzeit von Bäumen kontrovers diskutiert. Hierbei werden sowohl Erfahrungen und Untersuchungsergebnisse aus dem Forst oder dem Obstbau als auch rechtliche Aspekte hinsichtlich des Artenschutzes oder der Verkehrssicherheit herangezogen. Auch die Auslastung der Baumpflegefirmen über das Jahr oder die Baumbiologie können bei der Wahl des Schnittzeitpunktes wichtig sein.

Baum ist nicht gleich Baum und Schnitt ist nicht gleich Schnitt

Zur Klärung der Frage der Schnittzeit muss man differenzieren zwischen

den verschiedenen Bäumen, beispielsweise zwischen Waldbäumen, Obstbäumen sowie Straßen- und Parkbäumen. Letztendlich gehören selbst Bäume in Baumschulen, Sichtschutzpflanzungen und Heckengehölze zu dieser Betrachtung. Weiterhin muss zwischen Jung- und Altbäumen unterschieden werden. Baum ist also nicht gleich Baum. In dieser Broschüre soll es nur um Straßenbäume sowie um Bäume in der Stadt gehen, also um alle Gehölze, die von Baumpflägern behandelt werden.

Hinsichtlich der Schnittmaßnahmen unterscheidet man allein in der Baumpflege zwischen der

- Jungbaumpflege,
- Kronenpflege,
- Lichtraumprofilschnitt,
- Totholzentfernung,
- Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben,
- Formschnitt,
- Kopfbaumschnitt,
- Einkürzung der Krone,

- Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen und
- Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung (ZTV-Baumpflege 2017).

Schnitt ist also nicht gleich Schnitt und allein die Schnittmaßnahmen in der Baumpflege sind sehr vielfältig.

Den Zeitpunkt für zulässige Schnittmaßnahmen gibt das BNatSchG unter Abschnitt 2 „Allgemeiner Artenschutz“ §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 an: „Es ist verboten ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unabhängig davon, um welche Art von Baum und welche Art von Schnitt es sich handelt, beeinflussen zusätzlich auch rechtliche Vorgaben den Schnittzeitpunkt.

Die aktuelle ZTV-Baumpflege (2017) erläutert, was unter „stark eingreifenden Schnittmaßnahmen“ und „schonenden Form- und Pflegeschnitten“ zu verstehen ist und gibt damit mehr rechtliche Sicherheit für die Ausführenden.

Stark eingreifende Schnittmaßnahmen sind Schnitte, insbesondere im Grobast- und Starkastbereich, die über die Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und die Gesunderhaltung des Baumes und somit über schonende Form- und Pflegeschnitte hinausgehen. Es sind stärkere Eingriffe, die den Habitus und/oder die Funktion des Baumes (z. B. ökologisch oder gestalterisch) verändern.

Schonende Form- und Pflegeschnitte sind im Fein- und Schwachastbereich durchzuführen (maximal 5 cm Durchmesser). Dazu zählen Jungbaumpflege, Kronenpflege, Lichttraumprofilschnitt, Totholzentrfernung, Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben, Formschnitt und Kopfbaumschnitt.

Weiterhin muss geprüft werden, ob es neben dem BNatSchG abweichendes Landesrecht oder in einer Baumschutzsatzung ergänzende Regelungen gibt, so dass dann ggf. eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach Landesrecht und/oder nach der örtlichen Baumschutzsatzung beantragt werden muss.



Abb. 4.: Gute Jungbaumpflege, hier an einer Eschen-Allee auf Rügen

Hinweis: Während Bäume beispielsweise in Gärten und Grünanlagen von den Verboten §39 BNatSchG ausgenommen sind, gilt dies für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht. Das bedeutet, dass diese Gehölze überall im unbesiedelten und besiedelten Raum bzw. im Innen- und Außenbereich – also auch in Gärten und Grünanlagen - grundsätzlich in dem Schutzzeitraum 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Artenschutz und Baumpflege

Bäume können Lebensstätte verschiedener Arten sein. Die Berücksichtigung der Physiologie des Baumes und damit der Vorteile einer Baumpflege während der Vegetationszeit dienen speziell der Erhaltung des Baumes als Art und damit auch der Sicherung der Lebensstätte baumbewohnender Tierarten.

Schnittmaßnahmen sind nur dann erlaubt, wenn dadurch keine streng geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt werden oder andere naturschutzrechtliche Verbote bestehen. Wichtig ist, den Schutz wild lebender Tierarten gemäß §39 BNatSchG und weitergehend den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG in die Baumpflege zu integrieren. Danach ist es „gesetzlich verboten, ohne vernünftigen Grund wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu sammeln oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Insbesondere ist auf den gesetzlichen Schutz der Vogelarten, aller Fledermausarten, anderer Säugetiere, wie z. B. der Haselmaus, der Mulmhöhlen bewohnenden Käferarten und vieler anderer Insektenarten zu achten.

Bei der Baumpflege ist also zu berücksichtigen, dass der gesetzliche Schutz auch die Lebensstätten der Tierarten einschließt. Von Baumpflegemaßnahmen häufig betroffene Lebensstätten sind Baumhöhlen, Totholz und Nester, z. B. auch im Bewuchs des Baumes (Efeu etc.).

Viele Baumhöhlen können ganzjährig besiedelt sein, einige Höhlen sind dabei auch von überregionaler Bedeutung. Höhlen werden oftmals von verschiedenen Tierarten zu unterschiedlichen Zeiten und unterschiedlichen Zwecken genutzt. Einige Tierarten können ihre Lebensstätte bei starken Eingriffen in den Baum nicht spontan verlassen, z. B. Käfer im Ei- oder Larvenstadium oder Fledermäuse bei großer Kälte. Außerdem wechseln verschiedene Vogel- und Fledermausarten zwischen Sommer- und Winterquartieren, suchen dabei aber oft gezielt nach ihren alten Höhlen. Das heißt, auch leere Höhlen können durchaus genutzt und nur temporär ungenutzt sein.

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten ist das Umweltamt zu informieren und ggf. ein Gutachter hinzuzuziehen. Es wird empfohlen, auf Informationen der lokal ansässigen Experten, z.B. von Umweltämtern und Naturschutzverbänden, zurückzugreifen. Die Artenschutzdatenbank WISIA des Bundesamtes für Artenschutz (BfN) führt in einer Liste alle in Deutschland geschützten heimischen Tiere und Pflanzen auf.

Einfluss von Baumart, Schnitfführung und Wundgröße

Unabhängig von dem zu schneidenden Baum, dem Ziel der Schnittmaßnahme und den rechtlichen Vorgaben spielt auch die Baumbiologie für die Beurteilung der Schnittzeit eine wesentliche Rolle. Hierzu muss die Effektivität der Wundreaktionen der Bäume betrachtet werden. Diese Wundreaktionen sind jedoch keine konstante Größe, sondern werden stark beeinflusst von der Baumart, der Art der Schnitfführung beim Schnitt sowie der Wundgröße.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Reaktionen der verschiedenen Gewebe im Baum im Jahresverlauf unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Die stärksten Überwallungen am Wundrand werden nach Verletzungen im Frühjahr gebildet. Das gleiche gilt für das Absterben des Kambiums am Wundrand; die geringsten Kambialnekrosen und damit die geringste Schädigung für den Baum entsteht ebenfalls nach einer Frühjahrsverletzung. Die engräumigste Abschottung im

Achtung: Unqualifiziert durchgeführte Maßnahmen können nach §43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden! Eingriffe in große Baumkronen sollten unbedingt auch im eigenen Interesse von einem Fachmann vorgenommen werden.

Achtung: Befinden sich in den Gehölzen Nester oder Höhlen, Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Käfer, sind auch Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen in der Schutzzeit vom 1. März bis 30. September verboten! Zusätzlich ist der besondere Artenschutz zu beachten, der auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums eine Ausnahmegenehmigung erfordern kann, nämlich dann, wenn durch die Schnittmaßnahmen die Lebensstätte einer besonders geschützten Art beschädigt werden könnte.

Holzkörper entwickeln sich dagegen im Sommer (Juni/Juli). Es gibt also nicht DEN besten Zeitpunkt aus Sicht der Baumbiologie. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob und ggf. welche Reaktion von besonderer Bedeutung ist.

In den Wintermonaten sind dagegen alle Reaktionen des Baumes deutlich schwächer als zu anderen Jahreszeiten. Aus diesem Grund wird bereits seit den 1980er Jahren aus baumbiologischer Sicht empfohlen, speziell bei größeren bzw. umfangreicheren Schnittmaßnahmen auf die Wintermonate als Ausführungszeit zu verzichten (Dujesiefken D. 2017).



Wie Schnittmaßnahmen fachgerecht auszuführen sind, ist anhand der Zeichnungen zur „Hamburger Schnittmethode“ in der Anlage 1 zu sehen.

Ist der Baum eine Nist- und Ruhestätte von geschützten Arten, ist die Schnittmaßnahme unzulässig. Bei unaufschiebbaren Verkehrssicherungsmaßnahmen muss in einem solchen Fall eine Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden oder eine behördliche Anordnung vorliegen. Erst dann sind die erforderlichen Maßnahmen trotz der geschützten Arten in oder an dem Baum und der zeitlichen Einschränkungen gemäß BNatSchG zulässig.

1.2.2. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

**Bäume sind Gedichte,
die die Erde in den Himmel
schreibt.**

*KHALIL GIBRAN
(1883 - 1931)
Libanesisch-US-amerikanischer
Dichter, Philosoph*

Oftmals stehen auch Bäume von privaten Grundstücken an öffentlichen Straßen und Wegen. Bürger sind in Sorge, inwieweit sie für die Verkehrssicherheit ihrer Bäume verantwortlich sind.

Es gilt: Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume obliegt grundsätzlich dem Baumeigentümer. Baumeigentümer ist in der Regel der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Baum steht. An Wegen und Straßen sind dies zumeist die Gemeinden (Wege, Gemeindestraßen), die Landkreise (Kreisstraßen) oder das Land (Landes- und Bundesstraßen).

Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der allgemeinen Haftungsregel des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§823 Abs.1 BGB). Ein Anspruch besteht aber nur bei schuldhaft verursachten Schäden (vorsätzlich oder fahrlässig)!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 4. März 2004 eine grundlegende Aussage zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen und betont, dass „nicht verlangt werden (kann), eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren“ zu halten, da dies objektiv nicht möglich ist.

Der Eigentümer oder der von ihm Beauftragte ist aber verpflichtet, Personen- oder Sachschäden durch herabstürzende Bäume und Äste zu vermeiden.

Dabei reicht nach der Rechtsprechung zunächst eine Sichtprüfung der Bäume vom Boden aus. Verhindert werden muss nicht eine abstrakte, sondern nur die konkrete Gefahr. Erst wenn zum Beispiel Pilzfruchtkörper, Risse im Stamm, viel Totholz oder eine zunehmend schlechte Belaubung auf eine Krankheit deuten, die die Bruch- und Standsicherheit der Bäume gefährden könnten, muss der Verkehrssicherungspflichtige den Baum genauer untersuchen lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf erforderliche Schnittmaßnahmen oder sogar Fällung stellen.

Begriffsdefinition entsprechend der ZTV-Baumpflege, 2017

1. Verkehrssicherheit: Zustand eines Baumes (insbesondere Bruch- und Standsicherheit), in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt.

2. Bruchsicherheit: Ausreichende Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm- und Kronenteilen beim Einwirken von Lasten, z. B. Sturm, Schnee, Eis und Eigengewicht, zu widerstehen.

3. Standsicherheit: Ausreichende Verankerung des Baumes im Boden gegenüber Lasten, z. B. Sturm, Schnee, Eis und Eigengewicht, s. Verkehrssicherheit.

2. EINZELBÄUME

2.1. DER GESETZLICHE SCHUTZ VON EINZELBÄUMEN

Ein Baum ist eine unerschöpfliche Quelle wunderbarer Erkenntnisse.

YEHUDI MENUHIN
(1916-1999)

Violinist, Bratschist und Dirigent

In Städten und Gemeinden mit eigener Baumschutzsatzung ist der Baumschutz entsprechend dieser Satzungen geregelt. Für alle Bereiche ohne Baumschutzsatzungen ist in dem §18 des NatSchAG M-V (zu §39 BNatSchG) der gesetzliche Mindestschutz für die Bäume in unserem Bundesland festgelegt. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang¹ von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für:

1. Bäume in Hausgärten², mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, .
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des §1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes,
5. Wald im Sinne des §2 des Landeswaldgesetzes,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Übrigens: Totholz hat als Lebensraum zahlreicher Insekten auch einen sehr hohen ökologischen Wert. Deshalb sollten entfernte Äste oder abgestorbene Bäume unbedingt da, wo es möglich ist, sicher am Ort gelagert werden!

Es gibt also viele und alte Bäume, die nicht geschützt sind. Sind Bäume nicht geschützt, werden sie oft nicht nur schneller gefällt, sondern sie brauchen auch nicht durch Neupflanzungen ersetzt werden. Die aufgezeigten Schwachstellen für den Baumschutz sind alarmierend. Gemeinden und Städte können und sollten unbedingt eigene Gehölzschutzsatzungen erlassen und strengere Schutzmaßnahmen für ihre Bäume, Hecken und Sträucher festlegen!

Sie erfahren in Ihrem zuständigen Amt, ob es eine Gehölzschutzsatzung für Ihren Wohnort gibt. Eine Musterbaumschutzsatzung finden Sie in der Anlage 2.

¹Stammumfang von 100cm

Ein Baum braucht je nach Baumart ungefähr 40 Jahre, um einen Stammumfang in Brusthöhe von 100 cm (32 cm Durchmesser) zu erreichen. Außerdem liegt die Lebenserwartung von Stadtbäumen bei nur etwa 50% ihres Potentials, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen. Gründe für das vorzeitige Altern und Sterben sind unter anderem schlechte Standortbedingungen, Baumaßnahmen, Krankheiten, Auftausalz, nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen. Somit wird es fraglich, ob ein Baum überhaupt in den Anwendungsbereich eines gesetzlichen Schutzes „hineinwächst“. Wir empfehlen daher den Gemeinden, Bäume schon mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm zu schützen.

² Hausgarten

Die Definition „Hausgarten“ gibt häufig Rätsel auf. Von ministerieller Seite wurde 2009 festgelegt, dass es unerheblich ist, ob es sich um einen Nutz- oder Ziergarten handelt. Auch Gärten, die nicht in eine klassische Gartenkategorie eingeordnet werden können, etwa gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken wie in Neubaugebieten, sind als Garten zu klassifizieren. Pflegezustand und Nutzungsintensität des Gartens spielen dabei keine Rolle. Diese sehr großzügige Auslegung des Begriffs „Hausgarten“ bedeutet einen weiteren schweren Einschnitt für den Baumschutz, weil damit viele Bäume nicht mehr geschützt sind. Ahorn, Birke, Esche, Hainbuche, Kastanie, Robinie, Hochstamm-Obstbäume, sie alle genießen in Hausgärten leider keinen gesetzlichen Schutz – sehr zu Unrecht. Welche Gründe es dafür gibt, diese Baumarten vom gesetzlichen Baumschutz auszuklammern, erschließt sich uns nicht. Gerade auch alte Obstbäume sind ein wertvolles Kulturgut, das gefährdet und deshalb schutzbedürftig ist. Zu beachten ist, dass Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Walnuss und Esskastanie auch in „Hausgärten“ gesetzlich geschützt sind!

2.2. NATURSCHUTZGENEHMIGUNGEN, WANN UND VON WEM?

**Planst du ein Jahr, so säe Korn.
Planst du ein Jahrtausend,
so pflanze Bäume.**

KUAN CHUNG
(c. 720–645 BC)
Chinesischer Philosoph und Politiker

Liegt eine Baumschutzsatzung vor, entscheidet die für die Stadt oder Gemeinde zuständige Behörde entsprechend ihren Festlegungen. Mit einer Genehmigung ist in den meisten Fällen auch ein Bescheid über die Höhe des zu leistenden Ersatzes verbunden. Auch dieser richtet sich in so einem Fall nach den Bestimmungen in der Baumschutzsatzung.

Sind die Bäume nach §18 Absatz (3) NatschAG MV geschützt, kann eine Genehmigung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung nur durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden, und zwar wenn folgende Gründe vorliegen:

- wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- wenn von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
- wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Die Behörde muss die Ersatzleistungen entsprechend dem im Oktober 2007 erschienenen Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz berechnen und eine Frist für die Erfüllung festlegen.

2.2.1. GRENZABSTÄNDE UND NACHBARRECHT

Zu fällen einen schönen Baum braucht's eine halbe Stunde kaum.

Zu wachsen, bis man ihn bewundert, braucht er, bedenk es, ein Jahrhundert.

EUGEN ROTH
(1895-1976)
Dt. Schriftsteller

Ist das Haus fertig aber das Grundstück ringsum noch kahl, sehnen sich viele Grundstücksbesitzer nach einer üppigen Bepflanzung. Aber Achtung! Die Bepflanzung sollte wohl durchdacht sein.

Es gibt zwar in Mecklenburg-Vorpommern kein Nachbarrechtsgesetz, das Grenzbepflanzungen regelt, aber man tut weder sich noch dem Nachbarn einen Gefallen, wenn man einen Baum auf oder dicht an der Grundstücksgrenze pflanzt.

Für eine Pflanzung von einem kleinkronigen Baum, etwa einem Obstgehölz, sollte ein Abstand zum

Nachbargrundstück von mindesten 3,00 m eingehalten werden. Bei großen, ausladenden Baumarten, wie Buche, Ahorn, Walnuss, sollte der Abstand eher die Hälfte der zukünftigen Kronengröße betragen, also etwa 10 m. Neben der richtigen Auswahl des Pflanzstandortes ist die Auswahl einer geeigneten Baumart, angepasst an die Grundstücksgröße, von besonderer Bedeutung. Der BUND hilft gern mit weiteren Informationen.



Abb. 5: Bäume an Grundstücksgrenzen sind oft Anlass für Streitigkeiten

Wenn Äste und Wurzeln das Grundstück beeinträchtigen

Ist der Baum durch Naturschutzausführungsgesetz oder Baumschutzsatzung geschützt, können bei starker Beeinträchtigung des Grundstücks mit zum Beispiel niedrig hängenden Zweigen diese auf Antrag und bei Erteilung einer entsprechenden Genehmigung entfernt werden. Ansonsten gilt nach Bundesgesetzbuch §910 „Überhang“ Absatz (1): „Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt bei herübertragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.“

Achtung: Im Absatz (2) heißt es weiter: „Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.“

2.2.2. VERSCHATTUNG VON WOHNÄUMEN UND GRUNDSTÜCKEN

**Mancher Baum ist
schief und trägt
dennoch süße Früchte.**

WEISHEIT

Eigentlich sollten Bäume und Pflanzen Grund zur Freude sein. Sie sorgen für gesunde Luft, spenden Schatten und beleben mit ihrem Grün Wohngebiete. Immer wieder werden aber auch Anträge auf Baumabnahme gestellt, weil Bäume Wohnräume beschatten. Wie sieht die Rechtslage in diesen Fällen aus?

Es gibt die verschiedensten Gerichtsurteile zu diesem Thema. Grundsätzlich können Verschattungen in Einzelfällen zu einer genehmigten Baumbeseitigung führen. Nämlich dann, wenn die Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume nur



Abb. 6: Lindenstraße in Ludwigslust

aufgrund des Baumes während des ganzen Tages ausschließlich mit künstlichem Licht benutzt werden können und es somit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommt. Allerdings liegt die Messlatte für eine zur Baumbeseitigung berechtigende Verschattung nach Meinung der Gerichte hoch.

Das Landgericht Berlin hat in einem Urteil vom 2. September 2009 festgestellt, dass negative Einwirkungen durch Bäume auf einem Grundstück durch Verschattung grundsätzlich nicht als Eigentumsstörung zu sehen sind. Ein Anspruch aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis komme nur in gravierenden Ausnahmefällen in Betracht, etwa bei vollständiger Abschattung eines gesamten Grundstückes während des überwiegenden Teils des Tages.

Weiterhin heißt es in einem Urteil des VGH München: „Der Regelungszweck der Baumschutzverordnung, den Bestand größerer Bäume im städtischen Bereich zu erhalten, erfordert es, die Schwelle der Zumutbarkeitsgrenze hoch anzusetzen, da insbesondere eine Verschattung durch das Nebeneinander von größeren Bäumen und Wohngebäuden gerade in verdichteten, innerstädtischen Siedlungsgebieten vorgegeben ist.“

Anwohner müssen auch Schatten dulden, wenn er von Bäumen am Straßenrand verursacht wird, zumal die Bepflanzung der Straßenkanten in der Regel im öffentlichen Interesse des kommunalen Umweltschutzes liegt. Darauf hat auch das Verwaltungsgericht Berlin 2009 hingewiesen.

Ein Anwohner hatte gegen die geplante Allee-Wiederbepflanzung geklagt, weil er befürchtet, dass seine jetzt hellen Wohnräume in Zukunft von den Ulmen beschattet werden. Die Klage wurde abgewiesen.

Auch der Bundesgerichtshof lehnt in seinem Urteil vom 10. Juli 2015 die Beseitigung von Bäumen, in diesem Fall Eschen, ab (BGH, Urteil vom 10. Juli 2015 – V ZR 229/14). „Die Kläger verlangen die Beseitigung dieser Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung noch zur Hege und Pflege der von ihnen angelegten anspruchsvollen Bonsai-Kulturen. Das Wachstum der Bäume sei für sie bei Erwerb des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hoch wachsende Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar.“

„Ein Beseitigungsanspruch gemäß §1004 Abs. 1 BGB1 setzt voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden. Daran fehlt es. [...] Denn das Oberlandesgericht ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es an einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche fehle. [...] Umso mehr tritt in den Vordergrund, dass öffentliche Grünanlagen zum Zwecke der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und als Rückzugsort für Tiere gerade auch große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Raum ist. Die damit einhergehende Verschattung ist Ausdruck der Situationsgebundenheit des klägerischen Grundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage gelegen ist.“

2.2.3. VERSCHATTUNG VON SOLARANLAGEN

**Bäume sind Heiligtümer.
Wer ihnen zuzuhören weiß,
der erfährt die Wahrheit.**

HERMANN HESSE
(1877-1962)
Dt. Schriftsteller

Muss ein Antrag auf Fällung von Bäumen oder starkem Kronenschnitt bei Verschattung von Solaranlagen mit Rücksicht auf das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2023) bewilligt werden? NEIN! Um den Sachverhalt zu erläutern, wird hier aus dem Urteil vom Verwaltungsgericht Düsseldorf, 9 K 7173/22, 27.12.2023 zitiert.

Geklagt hatte ein Eigentümer einer zweistöckigen Doppelhaushälfte. Er hat bereits eine Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung auf seinem Dach und plant zusätzlich die Installation einer Photovoltaikanlage. Vor seinem

Haus stehen zwei ca. 50 Jahre alte Platanen. Der Kläger beantragte einen erheblichen Rückschnitt oder eine andere geeignete Maßnahme. Er führte an, dass die Anlage durch die zwei Platanen großflächig verschattet werde. Dadurch wäre sie nicht effizient. Mit §2 EEG 2023 habe der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung gefällt und die Bedeutung für das Gemeinwohl von Anlagen erneuerbarer Energien mit dem Wort ‚überragend‘ gekennzeichnet.

Die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde der Stadt lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass der Rückschnitt im beantragten Ausmaß zu einer Zerstörung der Bäume führen und deren Fällung erforderlich machen würde. Die öffentlichen Belange des Umwelt- und Naturschutzes – hier der Erhalt der geschützten Platanen – genieße Vorrang vor dem privaten Interesse an der Energiegewinnung durch die Photovoltaikanlage. Gegen diese Entscheidung klagte der Hauseigentümer beim Verwaltungsgericht Düsseldorf. Die Klage wurde abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf begründete:

Es ergibt sich aus dem §2 EEG 2023 und dem darin festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlage nicht ansatzweise, dass sich dieses Interesse ausschließlich verwirklichen lässt, wenn solche Anlagen auch auf privatem Grundstück errichtet und betrieben werden. Dies läge erst dann nahe, wenn es etwa eine Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb solcher Solaranlagen auf den Dächern aller bestehenden und neu zu errichtenden Gebäude gäbe.

Es besteht kein rechtlich geschütztes Privatinteresse an der effektiven Nutzung erneuerbarer Energien auf dem eigenen Grundstück. §2 EEG 2023 begründet lediglich ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von bestimmten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, aber kein damit korrespondierendes privates Interesse einzelner Anlagenbetreiber. Auch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verleiht dem Grundstückseigentümer kein Recht auf eine entsprechend „optimale“ oder „erträglichste“ Nutzung seines Grundstücks.

Vielmehr geht es auch beim Baumschutz vor allem um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art. 20a GG. Bäume stellen sogar selbst natürliche Lebensgrundlagen dar und tragen im Übrigen auch noch zum Erhalt anderer natürlicher Lebensgrundlagen bei.



Abb. 7: Dieser Baum wird, wenn er ausgewachsen ist, die Photovoltaikanlage beschatten

Gerade bei einem umweltinternen Zielkonflikt ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem auf ein anderes Schutzgut kommt. Ein Schutzgut darf erst recht nicht gleichzeitig auf der einen Seite geschützt und auf der anderen beeinträchtigt werden. Im Ergebnis muss immer ein hohes Schutzniveau gewährleistet sein.

Den Platanen kommt in mehrfacher Hinsicht große Bedeutung insbesondere für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu. So dienen sie als CO₂-Speicher, aber auch als Staubfilter, bieten Lebensraum für unterschiedliche Tiere und tragen so zur Biodiversität bei. Darüber hinaus führen sie im Umfeld zu einer Abkühlung und verbessern damit das Stadtklima. Hinsichtlich der CO₂-Speicherung fällt besonders ins Gewicht, dass die ahornblättrigen Platanen aufgrund ihrer Schnellwüchsigkeit und Langlebigkeit von bis zu mehreren hundert Jahren der Atmosphäre vergleichsweise höhere Mengen an CO₂ pro Jahr entziehen und den Kohlenstoff über einen längeren Zeitraum binden.

Dieses Urteil ist im Einklang mit einer Reihe weiterer Urteile aus den vergangenen Jahren. So hat sich das Verwaltungsgericht Regensburg im Jahr 2008 mit dem Konflikt zwischen Solaranlagen und der Beschattung durch Bäume auseinandergesetzt. Der Kläger wollte eine Rotbuche fällen lassen, weil sie seine neu zu installierende Solaranlage beschatten und die Leistung um 50 % reduzieren würde. Das Verwaltungsgericht Regensburg entschied: „Die dezentrale Gewinnung elektrischer Energie durch Solaranlagen auf Hausdächern ist umweltfreundlich und wird vom Staat gefördert. Das bedeutet aber nicht, dass sie überall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z.B. denen des Naturschutzes, haben muss [...].“

Auch würde der Bestand oder die Nutzbarkeit des vorhandenen Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Energieversorgung des Gebäudes sei über das Stromnetz gesichert. Die Nutzbarkeit des Gebäudes erfordere kein Solardach.“ Die Klage auf Genehmigung der Baumbeseitigung zur Solarenergiegewinnung wurde vom Verwaltungsgericht Regensburg abgewiesen (GÜNTHER, J.-M., 2010).

Alternativen

Bei der Planung von Solaranlagen sollte eine mögliche Verschattung von Solarmodulen von vornherein gründlich analysiert und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Blick in die Zukunft: Sind Nachbargebäude geplant? Wo stehen Bäume und wie groß können sie noch werden?

Lösungsansätze:

- Verwendung von Solarmodulen mit Bypass-Dioden
- Optimierung von Solarmodulen
- Parallel- statt Reihenschaltung der Solarmodule
- Einsatz überbrückender Wechselrichter
- Weglassen der Solarmodule auf verschatteten Flächen
- Standortwechsel der Solarmodule (Fassadenmodule oder mit Ständer)

Fazit:

Das öffentliche Interesse an einem gesunden, vitalen Baumbestand mit einer großen Anzahl an Altbäumen im innerstädtischen Bereich ist so entscheidend, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Solaranlage im Konfliktfall geringer einzuschätzen sein muss.

Es gibt in Deutschland genug und geeignete Dächer für eine Solarnutzung, z. B. auf Gewerbe- und Industriebauten, welche i.d.R. wenig bis gar nicht durch Baumbewuchs verschattet werden. Das bestehende Potential auszunutzen ist sicher der sinnvollere Weg, als einen gesunden Baumbestand zu beschneiden oder sogar zu entfernen. Eine weitere Möglichkeit besteht für Privatpersonen in Bürgersolaranlagen zu investieren.

Es sind alle technischen Möglichkeiten zur Optimierung der Solaranlage zu prüfen. Leitungseinbußen aufgrund meist nur zeitweise vorhandener Verschattung müssen toleriert werden (GALK 2024).

3. NATURDENKMALE, BÄUME GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEILE, BAUMREIHEN UND ALLEEN

3.1. DER GESETZLICHE SCHUTZ VON NATURDENKMALEN

Alexander von Humboldt soll angesichts eines gewaltigen Baumriesen in Venezuela 1800 erstmals den Begriff „Naturdenkmal“ gebraucht und 1819 als „Monuments de la nature“ in die Literatur eingeführt haben. Heute sind Naturdenkmäler eine weltweit gebräuchliche Kategorie schützenswerter/ schutzwürdiger Einzelgebilde der Natur, seien es Felsen oder Schluchten, Quellen oder Wasserfälle, Findlinge oder geologische Aufschlüsse, vor allem aber Bäume. Der alte Baum wurde geradezu zum Prototyp des Naturdenkmals.

1906 gründete sich der „Heimatbund Mecklenburg“, der sich auf Initiative des Oberforstmeisters und späteren Landesbeauftragten für Naturschutz, Georg von Arnswaldt, mit großem Elan der Inventarisierung von Naturdenkmälern widmete. 1942 wurden über 9000 Einzelgebilde der Natur allein in Mecklenburg verzeichnet, davon etwa 80 % Bäume und Baumgruppen. Heute ist diese Zahl deutlich geringer und sie nimmt weiter ab.

Im Bundesnaturschutzgesetz, §28 „Naturdenkmäler“, heißt es: „Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelgeschöpfe der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.“

3.2. DER GESETZLICHE SCHUTZ VON BÄUMEN GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEILE, BAUMREIHEN UND ALLEEN

**Wenn ich wüsste, dass die Welt
morgen unterginge,
pflanzte ich doch heute noch einen
Baum.**

MARTIN LUTHER
(1483-1546)
Dt. Theologe

Die in diesem Kapitel beschriebenen Bäume geschützter Landschaftsbestandteile, Baumreihen und Alleen werden nicht durch Baumschutzsatzungen geschützt. Für diese Bäume gilt ausschließlich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in Verbindung mit dem Baumschutzkompensationserlass und dem Alleenerlass.

Im Bundesnaturschutzgesetz §29 ist der gesetzliche Schutz der „Geschützten Landschaftsbestandteile“ verankert. Deren besonderer Schutz wird insbesondere wegen der Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Naturhaushaltes, für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild

lebender Tier- und Pflanzenarten in den Mittelpunkt gerückt und festgesetzt.

Weiter heißt es: „Der Schutz kann sich [...] auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile erstrecken“.

Nach dem Gesetz ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsteils sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, sollen diese durch Ersatzpflanzung oder durch Geldzahlungen kompensiert werden.

Sofern sich der Baum in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder sonstigem Schutzgebiet (z. B. Biosphärenreservat) befindet, richtet sich die Zulässigkeit der Baumfällung oder einer sonstigen Maßnahme, die zu einer Schädigung des Baumes führen kann, nach den Schutzgebietsvorschriften. Daneben ist auch der gesetzliche Biotopschutz zu beachten.

Sofern der Baum Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops ist, z. B. einem Bruchwald zuzuordnen ist oder als natürliche oder naturnahe Vegetation eines fließenden oder stehenden Binnengewässers anzusehen ist, richtet sich die Zulässigkeit einer beeinträchtigenden Maßnahme ausschließlich nach den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes. Die beeinträchtigende Maßnahme ist ebenfalls durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. durch Geldzahlungen zu kompensieren.

Die Vorschriften im NatSchAG M-V §19 regeln den gesetzlichen Schutz von Alleen in Mecklenburg-Vorpommern näher. Nach Absatz (1) sind „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen



Abb. 8.: Naturdenkmal in Groß Trebbow, LK Nordwestmecklenburg



Abb. 9: Schildfelder Eichen-Allee im LK Ludwigslust-Parchim. Mit etwa 300 Jahren eine der ältesten Eichen-Alleen in M-V.

gesetzlich geschützt“. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen, ihre Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Veränderung sind verboten.

3.3. NATURSCHUTZGENEHMIGUNGEN, WANN UND VON WEM?

3.3.1. ALLEEN UND BAUMREIHEN

Es ist, als ob jeder Baum auf dem Lande zu mir spräche: Heilig, heilig!

LUDWIG VAN BEETHOVEN
(1770-1827)
Dt. Komponist und Pianist

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) §19 Absatz (2) gibt, gestützt auf das Bundesnaturschutzgesetz §67 Absatz (1) und (3), den Naturschutzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Befreiungen zu erteilen. Das ist aber in der Regel nur dann möglich, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Das ist der Fall, „wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“

In dem folgenden Satz: „Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen“, sieht der BUND eine Gefahr für den Alleenschutz, denn es ist nicht vorgesehen, dass den Verbänden ein Beteiligungsrecht gewährt werden muss, wenn Alleen im Rahmen der Unterhaltung der Straßen, also aus Gründen der Verkehrssicherheit, vom Träger der Straßenbaulast beseitigt werden.

Das NatSchAG M-V §19 Absatz (3) ist für unsere Alleen besonders bedeutsam, denn es verpflichtet die Naturschutzbehörden, den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und dafür zu sorgen, dass als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen erfolgen.

Ergänzend zu dem NatSchAG M-V wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ein „Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Alleenerlass - AlErl M-V) für Bundes- und Landesstraßen erarbeitet, der im Januar 2016 in Kraft trat und den vorherigen Alleenerlass (2002) ablöste.

Im untergeordneten Straßennetz gilt der Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007, der die Basis für eine grundsätzlich landesweit einheitliche Kompensationspraxis bei der Beseitigung und Schädigung geschützter Bäume ist. Die Definitionen für eine Allee oder Baumreihe finden sich in den Erlassen ebenso wie Angaben zum Pflanzzeitpunkt, zur erforderlichen Pflanzvorbereitung, zu Baumarten und Pflanzabständen

Die Erlasse haben das Ziel, den Schutz sowie die fachgerechte Pflege einschließlich der Neu- und Nachanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen umzusetzen. Dies soll den Alleenbestand nachhaltig sichern. Es werden Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten genannt, Bestandsformen definiert, Maßnahmen an Bäumen beschrieben, das Verfahren der Baumkontrollen und -schauen beschrieben. Außerdem enthalten die Erlasse die Grundlage für die Berechnung des Kompensationserfordernisses und Bestimmungen zum Alleenfonds.

Gemäß Baumschutzkompensationserlass 3.2.1 und 3.2.4 werden für die Berechnung des Kompensationserfordernisses bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen im untergeordneten Straßennetz auch die Regeln des Alleenerlasses für anwendbar erklärt.

Nach dem Alleenerlass wird unterteilt in Fällungen aufgrund von Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit (4.1.) und in Fällungen aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (4.2.).

Alle Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherheit (4.1.) müssen durch Pflanzungen im Verhältnis 1:1 kompensiert werden. Bei Fällungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit handelt es sich um Fällungen aus Gründen von Baumaßnahmen (4.2). Diese Maßnahmen sind im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Die Gesetze sowie beide Erlasse kann man unter www.bund-mv.de, Thema „Alleenschutz“, nachlesen.



Abb. 11: Alter Apfelbaum einer Allee in Krembs, Lk Nordwestmecklenburg. Dieser und mehr als 50 weitere Apfelbäume wurden gefällt, weil von ihnen angeblich eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausging.

3.3.3. GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE UND NATURDENKMALE

**Wenn einer, der mit Mühe kaum
gekrochen ist auf einen Baum,
schon meint, dass er ein Vogel
wäre, so irrt sich der.**

WILHELM BUSCH
(1832-1908)
Dt. Dichter und Zeichner

Das Bundesnaturschutzgesetz §67 „Befreiungen“ gibt den Naturschutzbehörden das Recht, Befreiungen dann zu erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

3.3.3. BEFREIUNG UND AUSNAHME IN BESONDEREN SCHUTZGEBIETEN UND BIOTOPEN

Befindet sich der Baum in einem besonderen Schutzgebiet (z. B. einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet) oder ist der Baum Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops, ist eine Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzung grundsätzlich nur auf Grundlage des BNatSchG, des NatSchAG M-V und der Schutzgebietsverordnungen zulässig.

4. DIE BAUMFÄLLUNG WURDE GENEHMIGT – WAS NUN?

Jemand sitzt heute im Schatten, weil einmal ein Baum gepflanzt wurde.

**WARREN BUFFET
(1930-HEUTE)**

US-amerikanischer Unternehmer und Philanthrop

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Das heißt, dass an jede Befreiung oder Ausnahme Auflagen zu koppeln sind. Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können, ist der Ersatz in Geld zu leisten, das dann für andere Naturschutzmaßnahmen verwendet wird.

4.1. DIE KOMPENSATION

Für die Berechnung des Kompensationserfordernisses im Falle eines Eingriffes in die Natur gibt es in Mecklenburg-Vorpommern verschiedene Leitfäden und Erlasse, die je nach Eingriffsort und Art des Eingriffes angewendet werden. Dazu gehören die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern“ (HzE) Neufassung 2018; der Baumschutzkompensationserlass und der Alleenerlass (s. Kapitel 3.3.1.).

Darlegungspflichten des Eingriffsverursachers

Der Eingriffsverursacher muss die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie Angaben zur Kompensation der Eingriffsfolgen machen. Dies schließt Angaben über die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen ein. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Bewertung von Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist.

Rechtliche Sicherung und Unterhaltung

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Mit Unterhaltung ist die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch eine dauerhafte Unterhaltungspflege gemeint, soweit diese selbst Gegenstand der Kompensation ist.

Im Zulassungsbescheid sind die Pflichten des Verursachers in zeitlicher Hinsicht darzustellen. Die Zulassungsbehörde muss insofern das zu entwickelnde Kompensationsziel eindeutig bestimmen, weil nur dann der erforderliche Zeitraum angegeben werden kann. Bei von vornherein absehbaren Unsicherheiten kann ggf. ein Auflagenvorbehalt in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

Kontrolle der Maßnahmen

Die für die Zulassung und Durchführung des Eingriffs zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Herstellung der im Zulassungsbescheid festgelegten Vorkehrungen zur Vermeidung des Eingriffs sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Naturschutzbehörde ist also verpflichtet, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Auflagen zu überwachen.

Die Zulassungsbehörde kann nur kontrollieren, was sie dem Eingriffsverursacher zur Bewältigung der Eingriffsfolgen auferlegt hat. Die Kontrolle beschränkt sich auf eine bloße Erstellungskontrolle; sie erstreckt sich nicht auf etwaige Funktions- oder Zielerreichungskontrollen.

Wenn der Verursacher die Vorgaben des Zulassungsbescheids erfüllt hat, treffen ihn keine weiteren Verpflichtungen, soweit nicht der Zulassungsbescheid weitergehende Auflagen (z. B. über Funktionskontrollen oder Nachbesserungsvorbehalte) enthält.

Die Naturschutzbehörde ist aber nach §3 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.

Effektivität der Kontrolle

Die Schwachstelle ist die Kontrolle. Es wird viel zu wenig kontrolliert, ob die Kompensationsauflagen von den Gemeinden, Kreisen u.s.w. überhaupt erfüllt werden. In der Praxis hängt es von der Personalausstattung der Behörden ab, ob sie die Einhaltung von Auflagen wirkungsvoll kontrollieren und ggf. auch Sanktionen ergreifen, wenn gegen Auflagen verstoßen wird.

Aufmerksame Bürger und Ortsgruppen können helfen, Versäumnisse vor Ort aufzudecken.

5. WAS PASSIERT BEI EINER BAUMFÄLLUNG OHNE GENEHMIGUNG?

Wir müssen heute die Bäume pflanzen, in deren Schatten unsere Enkel – wo auch immer sie herkommen, aus dem Westen, dem Osten, dem Süden oder dem Norden – in Frieden aufwachsen können

***JEAN-CLAUDE JUNCKER
(1954-HEUTE)***

***Lux. Politiker, ehemaliger Präsident
der Europäischen Kommission***

Eine Baumfällung ohne Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als solche mit einem Bußgeld belegt werden. Dazu heißt es im NatSchAG M-V §43 Abs.1 Nr. 2 und 3, dass jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, geschützte Bäume, Alleen oder einseitige Baumreihen beseitigt, sie zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 EURO geahndet werden. Diese Gelder sollen Zwecken des Naturschutzes und der

Landschaftspflege zugeführt werden.

Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist die zuständige Verwaltungsbehörde verantwortlich.

6. WAS KANN ICH IM (BAUM)-NOTFALL TUN?

Wenn du den Gesang eines Vogels hören willst, dann kaufe keinen Käfig - sondern pflanze einen Baum.

UNBEKANNTER AUTOR

Nur bei einer angezeigten Ordnungswidrigkeit kann auch ein Bußgeld verhängt werden. Deshalb ist es so wichtig, dass sich viele Bürger im Land für den Baumschutz in ihrem Umfeld engagieren. Ist man sich im Zweifel, ob die Baumabnahme oder die Baumschnitte rechtmäßig sind, sollte man folgende Schritte durchführen:

War die Baumabnahme rechtmäßig?

- Mitarbeiter der Straßenmeisterei bzw. die Arbeiter vor Ort nach der Fällgenehmigung fragen.
- Art und Anzahl der Bäume sowie deren genaue Position notieren (alle 200m finden sich an den Leitpfosten Angaben zu Straßennummer, Kategorie, Abschnittsnummer und Straßenkilometer) und nach Möglichkeit fotografieren.
- Falls keine Auskunft erteilt wird oder keine Genehmigung vorliegt, sollte sofort die Behörde oder die Polizei verständigt werden.

Schließlich besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Baumfällungen durch gerichtlichen Eilbeschluss zu stoppen, der innerhalb von wenigen Stunden erwirkt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der BUND M-V ein Beteiligungs- bzw. Klagerecht hat.

Das ist dann der Fall, wenn Bäume innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops, im Umkreis von Horst- und Neststandorten von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche oder innerhalb einer Allee gefällt werden. Sofern Sie von Baumfällungen Kenntnis erhalten, sollte sofort die zuständige Naturschutzbehörde beim Landkreis, die Polizei oder auch der BUND verständigt werden.

Nach der Fällung

Sieht man nur noch die Reste des Baumes oder den Baumstumpf und es sind keine Anzeichen von Baumschäden, wie Fäule, sichtbar, sollte man bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anrufen und nachfragen, ob eine Fällgenehmigung vorlag und was der Grund der Fällung war.

Eine Fällgenehmigung lag vor:

Prüfen, ob Nachpflanzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Eine Fällgenehmigung lag nicht vor:

Ordnungswidrigkeit anzeigen.

Oftmals kündigen sich Fällungsabsichten schon vorher an, zu sehen an auffälligen Markierungen an Bäumen. Auch hier kann man sofort beim entsprechenden Amt nachforschen und um Auskunft über den Grund der Fällung bitten. Doch Vorsicht, nicht jede Markierung ist ein "Todesurteil". Manche Zeichen bedeuten, dass der Baum weitergehend untersucht oder gepflegt werden muss.

Ein Anruf bei der Behörde ist auch dann sinnvoll, wenn Sie an einem Baum Anfahrtschäden oder andere Wunden entdecken. Werden diese schnell fachgerecht behandelt, z.B. mit einer schwarzen Folie auf einer flächigen Wunde nach einem Anfahrtschaden, hat der Baum eine bessere und schnellere Chance auf Wundheilung!

Übrigens: Wenn Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde außerhalb der Dienstzeiten niemanden erreichen, können Sie auch bei der Polizei anrufen! Befindet sich der Baum in Privateigentum und wurde durch Dritte geschädigt, behandelt die Polizei die Anzeige wie eine Sachbeschädigung. In anderen Fällen wird die Polizei die Anzeige an die zuständige Behörde weiterleiten.

Auch der BUND kann im Notfall Ihr Ansprechpartner sein!
0385 5213390 E-Mail: bund.mv@bund.net

7. MITWIRKUNG ANERKANTER NATURSCHUTZVERBÄNDE

**Habt Ehrfurcht vor dem Baum.
Er ist ein einziges großes Wunder,
und euren Vorfahren war er
heilig.**

**Die Feindschaft gegen den
Baum ist ein Zeichen der
Minderwertigkeit eines Volkes
und von niederer
Gesinnung des einzelnen.**

ALEXANDER VON HUMBOLDT
(1769-1859)

Dt. Forscher

Gesetz gibt den Verbänden das Recht, Rechtsbehelfe bei Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des Alleenschutzes einzulegen, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind oder wenn eine Befreiung vom Horst- und Neststandortenschutz erteilt wurde.

Im Kapitel 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände“ unter §63 Abs. 2 wird festgelegt, dass anerkannte Naturschutzverbände, wie der BUND, bei allen Genehmigungsverfahren, die geschützte Teile von Natur und Landschaft betreffen, zu beteiligen sind. Den Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Wie die Verbandsbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern geregelt wird, erläutert das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) im §30 näher. Das

8. UMWELTINFORMATIONSGESETZ UND INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Die Bäume, die Sträucher, die Pflanzen sind der Schmuck und das Gewand der Erde.

JEAN-JACQUES ROUSSEAU
(1712-1778)

Genfer Schriftsteller, Philosoph, Pädagoge, Naturforscher und Komponist.

Jede Person hat nach §3 Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LIG M-V) i. V. m. dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder auch durch Übersendung von Kopien bestimmter Unterlagen ermöglicht werden.

Der Begriff der Umweltinformationen ist sehr weit zu verstehen. Es sind insbesondere Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft,

Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, Informationen über Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle und auch Informationen über Maßnahmen, Tätigkeiten und Berichte, die einen Bezug zur Umwelt haben.

Sind Sie im Zweifel, ob die von Ihnen beehrte Information oder Auskunft als Umweltinformation anzusehen ist, können sie ihren Antrag hilfsweise auf das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (IFG M-V) stützen. Nach dem IFG M-V hat auch hier jede Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Schnell:

Binnen einer Monatsfrist muss geantwortet werden!

Nur bei besonders komplexen Anfragen darf die informationspflichtige Stelle für eine Beantwortung zwei Monate in Anspruch nehmen, muss Sie aber trotzdem binnen eines Monats darüber informieren.

Transparent:

Der Zugang zu Umweltinformationen wird unterstützt.

Alle informationspflichtigen Stellen sind angehalten, Ihre Anfragen nach Umweltinformationen weiterzuleiten, oder Ihnen eine Stelle zu empfehlen. Auch sind alle Informationspflichtigen aufgefordert, aktiv Umweltinformationen im Internet bereit zu stellen.

Es ist ratsam, sich bei der Behörde vorab zu informieren, ob und in welcher Höhe Kosten für die Information anfallen werden und welche Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung besteht. Die Nachfrage, ob für bestimmte Baumfällmaßnahmen eine Genehmigung vorliegt oder ob bestimmte Bäume zukünftig gefällt werden sollen, kann auf jeden Fall auf das Umweltinformationsgesetz gestützt werden. Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind in der Regel kostenfrei.

Sehr hilfreich ist folgende Internetseite: <https://www.umweltinformationsrecht.de/>

Anlage 3: Muster einer Umweltinformationsanfrage

Anlage 1: SCHNITTFÜHRUNG AN ÄSTEN HAMBURGER SCHNITTMETHODE



Astring vorhanden:

Der an der Astbasis erkennbare, vom Stamm versorgte Wulst, verbleibt am Stamm



Kein Astring vorhanden:

Außerhalb des Rindengrates und dann gerade am Stamm abwärts schneiden



Eingewachsene Rinde im Astansatz:

Dicht am Stamm schneiden, ohne das Stammgewebe zu verletzen.



Totast:

Nur das Totholz entfernen, den Wulst am Stamm nicht verletzen, kein Wundverschlussmittel verwenden.



Einkürzen von Ästen:

Auf Zugast außerhalb des Rindengrates schneiden.

Gefahr:

Versorgungsschatten am unteren Wundrand.



Doppelstamm:

Nur bei Jungbäumen und dann außerhalb des Rindengrates schneiden.

Anlage 2: MUSTERGEHÖLZSCHUTZSATZUNG

Die vorliegende Mustergehölzschutzsatzung ist weitgehend der GALK-Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtetages entnommen (GALK 2021).

Gehölzschutzsatzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt / Gemeinde (Gehölzschutzsatzung)

§1 Schutzzweck und Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt/ Gemeinde, oder die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und/oder den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt/Gemeinde
2. Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, der Luftreinhaltung dienen und vielfältige Lebensräume darstellen.

§2 Schutzgegenstand:

1. Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nach stehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
 - b. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
 - d. Alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 10 m. Ausgenommen sind Feldhecken, die gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützte Biotope sind.
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

- g. Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die amtliche Definition aus der DIN 18920. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.
3. Diese Satzung gilt nicht für:
- a. Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz §28 „Naturdenkmäler“ sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach §19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
 - b. Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
 - c. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des §2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
 - e. Botanische Gärten.
 - f. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des §1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).

§3 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. Kappen von Bäumen,
 - b. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. Ausbringen von Herbiziden,
 - f. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - g. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. Behandlung von Wunden,

- c. Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Stadt/Gemeinde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§5 Ausnahmen

1. Die Stadt/Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des §3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§6 Genehmigungsverfahren

1. Ausnahmen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Stadt/ Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
2. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§7 Verfahren bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach §5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 50 cm, ist ein Ersatzbaum/sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/ Stammumfängen von je 16/18 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 50 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
2. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege für fünf Jahre), der nach §8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt/Gemeinde zu entrichten. Die Stadt/Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

3. Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach §5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
4. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§9 Folgebeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des §3 ohne Ausnahmegenehmigung nach §5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach §8 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des §3 ohne eine Ausnahme nach §5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach §8 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt/Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des §43 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des §3 dieser Satzung geschützte Landschaftserforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach §6 und §7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des §4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach §8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß §9 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach §43 (3) NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom außer Kraft.

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage zu §1 Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000

Anlage zu §10: gestaffelter Bußgeldkatalog

Anlage 3: MUSTERANTRAG AUF ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN

Anschrift Absender

Datum

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich unter Verweis auf Art. 3 der Richtlinie 2003/4/EG (Um-weltinformationsrichtlinie) und das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) die Übersendung folgender Umweltinformationen:

Zugang zu Daten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Baumfällung xy vorliegen einschließlich dem Baumgutachten.

Bitte gewähren Sie mir den Informationszugang durch eine einfache schriftliche Auskunft. Sollten für die Bearbeitung Kosten anfallen, bitte ich Sie, mich vorab zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Name

LITERATUR

- Breloer, H., 2003: Schriftenreihe Bäume und Recht; Band 2: Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht; 6. aktualisierte und stark erweiterte Auflage. Haymarket Media
- Breloer, H., 2002: Schriftenreihe Bäume und Recht Bäume: Sträucher und Hecken im Nachbarrecht - Grenzabstände in den Landesgesetzen, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage. Thalacker Medien
- Breloer, H., 2010: Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz, AFZ-Der Wald 8/2010
- Brückmann, K. (Hrsg.), 2017: Alleen in Europa, gestern, heute und morgen, Altstadt-Druck Rostock, 71 S.
- Crane, B. G., 2001: An evaluation of the management options available for the regeneration of neglected avenues; Arboricultural Journal 25, 23-57.
- Dujesiefken, D.; Lehmann, I., 1993: Die Alleen in Mecklenburg-Vorpommern, Teil 1: Gefährdung und Schäden, Das Gartenamt 42 (9), 596-599.
- Dujesiefken, D.; Liese, W., 2022: Das CODIT-Prinzip – Baumbiologie und Baumpflege. Verlag Haymarket Media, Braunschweig, 224 S.
- Dujesiefken, K., 2020: Alleen – ein Kulturgut in Gefahr, Geschichte, Situation heute, Zukunft. Forstwiss. Beiträge Tharandt, S. 140-158
- Fischer H., 2004: Hundert Jahre für den Naturschutz. Heimat und regionale Identität. Die Geschichte eines Programms, Bonn, 32-35.
- GALK, 2024: Positionspapier Baumschutz versus Solaranlagen
- GALK, 2021: Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtetages
- Gregor, H.-D., 2006: Baum oder Salz: Baumphysiologische Aspekte des Tausalzeinsatzes - Schadfaktoren für Alleebäume und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung; Redebeiträge Tagung des BUND M-V „Alleenfreundlicher Winterdienst“, Güstrow
- Günther, J.-M., 2010: Die Verschattung von Photovoltaikanlagen durch Bäume - Energiesparmaßnahmen im Spannungsfeld von Naturschutz- und Nachbarrecht, Jahrbuch der Baumpflege, Haymarket Media, S. 196-208
- Günther, J.-M., 2013: Photovoltaikanlagen und der Schatten geschützter Bäume – Klima- und Naturschutz im Konflikt, NuR 2013, 387ff.
- Hilsberg, R, 2022: Baumschutz versus Photovoltaik-, Solaranlagen auf Dächern, Taspo Baumzeitung 6/2022, S. 50 ff.
- Karge, W.; Gressmann, D. (Hrsg.), 2007: Planen, Pflastern, Asphaltieren... 150 Jahre Straßenbauverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, Obotritendruck GmbH Schwerin, 280 S.
- Knapp, H. D., Grundner, Th., 2004: Bäume, Wälder und Alleen in Mecklenburg-Vorpommern; Hinstorff Verlag, 144 S.
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE), 2023: Anfrage Nr. 349 zu Klima- und Baumschutz im Kontext des § 2 EEG beim Ausbau von Dach-PV. Antwort vom 22. Juni 2023
- Lehmann, I.; Dujesiefken D., 1993: Die Alleen in Mecklenburg-Vorpommern Teil 2: Rechtsgrundlagen und Schutz, Das Gartenamt, 42 (10), 643-647.
- Lehmann, I.; Schreiber, E., 1997: Die landesweite Alleenkartierung in Mecklenburg-Vorpommern. Teil 2: Ergebnisse. Stadt und Grün 46, 426-433.
- Lehmann, I.; Rohde, M., (Hrsg.), 2006: Alleen in Deutschland; Edition Leipzig, 248 S.

Lehmann, I.; Schulz-Benick, M.; Gatz, H.; Manthei, S., 2007: Eingriffe in Alleen kompensieren. Baumzeitung 41 (7), 29-31.

Lehmann, I., 2019: Die Bedeutung von Nachanpflanzungen in Alleen Deutschlands aus dem Blickwinkel des Naturschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Alleenfonds in Mecklenburg-Vorpommern, Vortrag Alleentag des BUND M-V 2019, Güstrow

Peters, J., 1996: Alleen und Pflasterstraßen als kulturgeschichtliche Elemente der brandenburgischen Landschaft. Dissertation, Technische Universität Berlin, 1996, 195 S.

Vornholt, C.: 2023: Klimawandel und Städtebaurecht – CO₂-Reduktion und Stadtgrün in der modernen Stadtplanung, Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit und Recht (ESGZ), 2023, 4 (7)

Gesetze, Erlasse, Normen und Regelwerke

Alleenerlass, 2016: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern

Baumschutzkompensationserlass, 2007: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 15. Oktober 2007

Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, 2020: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 54 S.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2009: Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): §823 Abs.1 BGB, §1004 Abs. 1 BGB1

DIN 18920, 2014: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1, 2015: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 64 S. mit Anhang GALK-Straßenbaumliste

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2, 2010: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 64 S.

Fachbericht Jungbaumpflege, 2008: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 40 S.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), 2023

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V), 10. Juli 2006, (GVOBl. M-V 2006, S. 556), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-Umweltinformationsgesetz – LUIG M-V), 14.07.2006, 4 S.

Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), 2010: (i.d.F. Fassung vom 27.05.2016), Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baummaßnahmen (RSBB), 2023: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), FGSV-Nr.: 293/4, 48 S.
Rundschreiben-Nr. 750/2009, Auslegungshilfe des Landwirtschaftsministeriums zum Landesnaturschutzgesetz/Definition des Hausgartens in § 26 a Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LNatG M-V
ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, 2017: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 6. Ausgabe, 90 S.

Urteile:

Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Oktober 1986

Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. März 2004, Az.: III ZR 225/03

VG Regensburg, Urt. vom 19.02.2008, RN 4K 07.455, Natur & Recht 2008, 739

VGH München, Urt. Vom 27.09.1999, M 8 K 99.1508

Verwaltungsgericht Berlin (Az. 1 K 408/09)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Juli 2015 – V ZR 229/14, Verschattung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.12.2023, 9 K 7173/22

Internet:

<https://www.umweltinformationsrecht.de/>

DER BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Der BUND versteht sich als Angebot an alle, die unsere Umwelt schützen und den kommenden Generationen erhalten wollen. Zukunft mitgestalten heißt für uns: Einsatz für den Klimaschutz, für eine ökologische gentechnikfreie Landwirtschaft, für den Erhalt von Alleen und Baumreihen, für Naturschutz in der Stadt und auf dem Land und für mehr Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologisch nachhaltigen Gestaltung ihrer Lebenswelt. Für all dies ist der BUND eine kompetente Adresse.



ES LIEGT AN UNS!

NOTIZEN

Die besondere Geschenkidee!

Foto: Joachim Roemer;
Alte Obstbaumallee
Amt Neuhaus



Verschenken Sie ein  für Alleen!

Mit einer Alleenpatenschaft beim BUND geben Sie den grünen Tunneln eine Zukunft. Schützen Sie unser wertvolles Kulturerbe - schon ab 6 € monatlich.



Fragen zu den Alleenpatenschaften:

info@bund-mv.de

Spendenkonto BUND M-V e.V.

IBAN: DE36 1405 2000 0370033370; BIC: NOLADE21LWL

